

Ausnahmen

- Gehegewildhalter, die ihr Farmwild im Gehege töten und an einem geeigneten Platz im Herkunftsbetrieb ausweiden
- direkte Abgabe kleiner Mengen (bis 10.000 Stück / Jahr) von Fleisch von Geflügel und Hasentieren, das / die im (eigenen) landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet worden ist /sind, durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen zur direkten Abgabe an den Endverbraucher
- Jäger, die kleine Mengen von Wild oder Wildfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche (Umkreis 100 km vom Erlegungs- / oder Wohnort) Einzelhandelsunternehmen zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben
- Abgabe von kleinen Mengen an Primärerzeugnissen, wie Wild in der Decke und Fisch, soweit dieser über das Töten und Ausnehmen hinaus nicht weiter behandelt wurde.